Richtlinien zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel

1. Stoffpreisgleitklausel

Falls eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist Nummer 7 des Formblattes V 214.V-I Richtlinien zu den Besondere Vertragsbedingungen zu beachten und das Formblatt V 2250 F Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis der Leistungsbeschreibung beizufügen.

In dem Vordruck sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.Folgende Stoffe dürfen für die Gleitung vorgesehen werden. Wenn andere Stoffe eine Gleitung erforden, so ist dies im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, mit einer Breite von ≥ 600 mm oder mehr	24 10 31 500	Baustahl (entspricht den bis Ende 2018 verwendeten Quartoblechen)
Betonstahl	24 10 02 410	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

- In Spalte 3: Die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht im „Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online abrufbar, ist beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) kostenlos erhältlich.

- In Spalte 4 Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen.Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert 1“ [z. B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z. B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.

- Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge. Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben.Abrechnungsregelungen können sein z. B. …t/m, …t/m^2 für die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m^2.

2. Bieterangaben

Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind.